

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts“ (Drucksache 5/4349)

Schutz und Nutzung von Natur und Landschaft besser vereinbaren

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Eines der übergeordneten Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ist die Natur und Landschaft für die künftigen Generationen zu erhalten. Die „Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“ stellt dabei ein wichtiges Instrument dar. Durch sie wird ein verbindlicher Mindeststandard der Bewirtschaftungsintensität definiert. Zum einen liefert sie einen Beitrag zur Bestimmung für eine aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege tolerable Landbewirtschaftung. Zum anderen markiert sie die Schwelle zur Bemessung und Honorierung darüber hinausgehender – von der Gesellschaft immer mehr nachgefragter – ökologischen Leistungen.

Die Landwirtschaft nutzt Umweltgüter wie Boden, Wasser und Luft, um Nahrungsgüter in hoher Qualität und Rohstoffe bereit zu stellen. Sie steht damit in einer besonderen Verantwortung für den Schutz der Natur und Kulturlandschaft.

Um Schutz und Nutzung der Landschaft besser in Einklang zu bringen, wird die Landesregierung aufgefordert,

1. im Zusammenhang mit dem Moorschutzprogramm des Landes Brandenburg auf einen Verzicht der Ackernutzung auf Moorstandorten hinzuwirken.
2. zur Sicherstellung der Fruchtfolge darauf hinzuwirken, dass in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung für die nächste EU-Förderperiode der Nachweis des Erhalts der organischen Substanz im Boden insbesondere durch Humusbilanzen, Bodenhumusuntersuchungen oder Fruchtwechsel zu erfolgen hat.
3. die „Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung“ von 1997 zu überarbeiten, zu publizieren und für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Im parlamentarischen Verfahren zur Novellierung des brandenburgischen Naturschutzrechts wurde festgestellt, dass eine Ausweitung der im Naturschutzrecht geregelten Guten fachlichen Praxis aus verschiedenen Gründen nicht praktikabel und schwierig umsetzbar wäre.

Da die Ausgestaltung der Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft durch Dynamik und Handlungsvielfalt geprägt ist, bedarf es der Überarbeitung der Leitlinien aus dem Jahr 1997.

Da die Landesregierung derzeit an einem Moorschutzprogramm arbeitet, sollte auf einen Verzicht der Ackernutzung auf Moorstandorten hingewirkt werden.

Die stärkere Ausrichtung der Cross Compliance – Regelungen auf die Einhaltung von Fruchtfolgen und den Erhalt organischer Substanz kommt dem Bodenschutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt zugute.

Ralf Holzschuher
Fraktion der SPD

Christian Görke
Fraktion DIE LINKE